Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1873)

Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 42. Samstag den 18. Oktober 1873.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Erinnerung und Ausblick.

Der Altkatholizismus.

(Fortsetzung.)

Die Beschlüsse der Delegirten zu Konstanz.

Am 12. Sept. wurden zwei Versammlungen der Delegirten gehalten. In der ersten fand die Wahl des Büreaus statt: Prof. Schulte Präsident, Prof. Cornelius und Landammann Keller Vicepräsidenten, Staatsanwalt Fieser und Dr. Zirngiebl Sekretäre — kein Geistlicher dabei. Dafür wies Schulte in seiner Eröffnungsrede darauf hin, wie einst in Konstanz vor lauter Glaubenszänkereien keine Reform zu Stande kam; das soll dem Congreß ein Fingerzeig sein, die Einigkeit und Gemeinschaft vor Allem hoch zu halten; diese Einigkeit und Gemeinschaft verkörpere sich in dem neuen Haupte, dem Bischof Reinkens. — Sehr fein, denn wenn man nach der eigentlichen Grundlage der Einigkeit und Gemeinschaft gefragt hätte, nach dem Glauben, so wäre es wieder gegangen wie 1414 und noch schlechter. Freilich, das Tridentinum constituirte sich auf der Grundlage des nicänischen, das Vatikanum auf der Grundlage des nicänisch-tridentinischen Glaubensbekenntnisses, als die eine gleiche Kirche in dem einen gleichen Glauben durch alle Jahrhunderte hinab. Hier verkörpert sich die Einigkeit und Gemeinschaft in dem neuen Haupte, dem Bischof Reinkens, der bei der ganzen Sache eine höchst unbedeutende Rolle spielt.

Es folgte dann die Mittheilung einer Einladung zur Generalkonferenz der evangelischen Allianz für Förderung der Gewissensfreiheit, vom 2.—12. Oktober in New-York, welche abgelehnt und nur durch ein Schreiben des Bischofs und des Vorstandes, nebst Mittheilung von altkathol. Drucksachen, erwiedert werden soll. Hierauf das Referat über das seit dem Kölner Kongreß für den Altkatholicismus Geschehene, wovon das Wichtigste die Bischofswahl.

Schulte hatte den Auftrag erhalten, sich mit der preußischen Regierung betreff der Anerkennung ihres Bischofes in's Einverständniß zu setzen. Ueber diese Verhandlungen äußert er sich wieder sehr fein: er habe dabei den Rechten der Kirche, als freier, für die Gewissen berechneter Institution, nicht das Mindeste vergeben, und andererseits habe man ihm auch keine Zumuthung gestellt, sich in irgend einer Weise als politische Mauerbrecher gebrauchen zu lassen. Von Bismark und Falk sei ihm das unbedingteste Wohlwollen gegen die altkatholische Angelegenheit entgegengetragen worden, und „es haben diese Männer die volle Einsicht, daß es sich in unsrer Sache wirklich handelt um eine katholische Sache, um eine Sache der Religion, der Moral, der Kultur, und daß nur deßhalb, weil alle diese Momente zugleich in Betracht kommen [nebst diversen andern], die Unterstützung unserer Sache als eine moralische Pflicht gegen jedes Volk angesehen werden kann, nicht als etwas ganz specifisch national-deutsches oder drgl." — Hier muß man sich nur den Fürsten Bismark und den Minister Dr. Falk recht lebendig vorstellen und vor ihnen den Prof. Dr. Schulte mit anstandsvoll gebeugtem Haupt und Rücken, und dann wird man gerührt, erbaut, entzückt, alles zugleich, über dieses „unbedingte Wohlwollen", über diese interesselose Erfüllung „einer moralischen Pflicht gegen jedes Volk" und drgl. Nicht wahr, das tönt so süß und gewinnend durch ganz Deutschland hin bis an die Alpen? O, daß wir auch solche freundliche Herrschaften und dazu den Thalerkurs hätten! Was müßten wir denn auch dafür thun? Nur eine Kleinigkeit. „Die alleinige Zusage, die eigentlich selbstverständliche [jewiß] offene Erklärung, daß wir nie eine Person zu einem Bischofe wählen würden, welcher nicht auch das Vertrauen der Regierung genösse [und daß er später, wenn er dieses Vertrauen nicht mehr genösse und deplacetirt würde, sogleich seine Amtswohnung verlasse und einem andern Platz mache], und daß wir dem Staate auf seinem Gebiete [über dessen Ausdehnung er allein entscheidet] volle Selbstständigkeit zuerkennen und es sich daher von selbst verstände, daß unser Bischof die Staatsgesetze achte, ehre und befolge [ebenfalls von selbst verständlich: alle, ausnahmslos, auch die gegen das tiefste Wesen der katholischen Kirche gerichteten, und deshalb bereit sein müsse, die katholische Glaubenslehre und Kirchenverfassung nach den jeweiligen kaiserlich-königlichen Dekreten zu ändern].

Dr. Schulte ist am 12. September im glücklichen Falle, als sicher voraus sagen zu können, daß die Anerkennung des am 4. Juni gewählten Bischofs von Seite des Staates in der allernächsten Zeit dokumentarisch in den Händen des Bischofs sich befinden werde. — Welche Sicherheit im Voraussagen! Wer muß nicht, besonders seitdem wir Lamarmora's Enthüllungen kennen, die weise und wohlwollende Berechnung des eigentlichen preußischen Staatsoberhauptes im Kleinen wie im Großen bewundern! Wir wollen und können nicht läugnen, daß auch bei den Concilien der katholischen Kirche in der

menschlichen Bethätigung dabei viel Tadelnswerthes mitunterlief; aber so ein eckelhaftes, serviles Lügenspiel, wie wir es hier erblicken, hat kaum jemals stattgefunden.

Die Zahl der förmlich konstituirten altkatholischen Gemeinden in Deutschland gibt Schulte ungefähr auf 100, die der eingeschriebenen Mitglieder auf 50,000, die der nicht eingeschriebenen auf 150,000 an. Wir zählen ihm nicht nach; jedenfalls sind es keine „Millionen", wie man geprahlt hatte, und was für Fische umschließt dieses Netz? Die Zahl der altkatholischen Priester habe sich wieder vermehrt (keine nähere Angabe), und an der theologischen Fakultät zu Bonn werde vom nächsten Semester an altkatholische Theologie gelehrt werden. Also viel erreicht — glaubte er — in kurzer Zeit, aber auch die Kraft sei zusammenzunehmen, um es weiter zu führen, in der Ueberzeugung, der Segen Gottes werde dem Werke nicht fehlen, das ja nur darum begonnen wurde, damit an Gottes Stelle kein menschlicher Götze gestellt werde." Mit dieser blasphemischen Lüge schließt er.

Nach dieser Einleitung wurde der Entwurf einer Synodal- und Gemeindeverfassung berathen und angenommen. Wir können nur die Beschlüsse angeben, nicht die darüber gehaltene Diskussion, welche sich manchmal in uninteressante Einzelheiten verlor und die innere Nichtübereinstimmung zu erkennen gab. Der erste der sechs Abschnitte enthält allgemeine Bestimmungen. Die wesentlichste derselben ist:

„Es wird ausdrücklich erklärt, daß wir, als in der katholischen Kirche stehend, alle den Katholiken zustehenden Rechte auf die dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen, auf die katholischen Pfründen und Stiftungen, auf die für katholische Kultus- und Unterrichtszwecke von den Staaten büdgetgemäß gewährten Summen vorbehalten."

Der erste Stein, den sie ihrer Verfassung zu Grunde legen, ist eine Lüge. Sie wollen in der katholischen Kirche stehen — und sie sind von der einen katholischen Kirche, der einzigen, die diesen Namen trägt und ihrem Wesen entspricht, förmlich ausgeschlossen. Sie sind auch selbst ausgetreten, haben sich losgesagt von dem Oberhaupt der Kirche und dem Episkopat, haben einen eigenen Bischof gewählt, den die Kirche nicht anerkennt, wollen neue Gemeinden gründen, getrennt von den bisherigen, denen sie Abfall vom alten Glauben vorzuwerfen sich erdreisten, sind in Konstanz, um sich eine neue Verfassung zu geben.... Warum nehmen sie nicht die alte Verfassung der katholischen Kirche zum Muster? Warum machen sie eine neue, die von der Urverfassung der katholischen Kirche, nicht erst von deren spätern Entwicklung, in den wesentlichsten Punkten abweicht?

Sie wollen in der katholischen Kirche stehen — wozu diese Erklärung, welcher ihre Thaten widersprechen? Das sagen sie selbst und stellen es so recht bezeichnend voran: Sie behalten sich ihre Rechte auf Kirchen, Pfründen, Stiftungen, Staatsbeiträge zu katholischen Zwecken vor. Das ist ihnen die Hauptsache; sie stehen in der Kirche, um einzusacken, was ihnen nicht gehört, und wissen wohl, daß sie bei der Beraubung der rechtmäßigen Eigenthümer Hülfe finden werden. Das gibt der Sache Kraft, das gewinnt ihr Zuzug. „Dein Geld sei mit dir zum Verderben!"

Der 2. Abschnitt betrifft den Bischof. Er wird von der Synode gewählt (Wahlordnung im Anhang zur Synodalverfassung), welche vorher feststellt, welche Priester den Regierungen etwa *minus grati* sind; solche dürfen natürlich nicht gewählt werden. (Ein Lücke dieser Bestimmungen, auf die wir schon aufmerksam machten, nämlich was geschehen soll, wenn der Bischof das Unglück hat, später den Regierungen nicht mehr zu gefallen, wird wohl aus dem Protokoll der Diözesankonferenz von Solothurn, d. d. 29. Januar 1873, ergänzt werden.) Der Bischof bezieht einstweilen seine Einkommen von der Synodal-Repräsentanz, bis eine feste Dotation besteht. Er kann mit Bewilligung der Synode einen Generalvikar aufstellen. Bis zur Anerkennung des Staates wird er nur die durch den „Nothstand" gebotenen Funktionen, d. h. sakramentale und liturgische Akte, verrichten.

3. Die Synodal-Repräsentanz steht dem Bischof in der Leitung des kirchlichen Gemeinwesens bei. Sie besteht aus 4 Geistlichen und 5 Laien; 2 Geistliche und 3 Laien derselben werden aus den Katholiken der bischöflichen Residenz gewählt; die 4 andern werden nur bei wichtigen Angelegenheiten einberufen, oder brieflich befragt. Sie wird von der Synode mit absoluter Majorität gewählt. Ihre Sitzungen präsidirt der Bischof; der zweite Vorsitzende ist ein Laie. Sie verwaltet die für allgemein kirchliche Zwecke bestimmten Fonds und gibt der Synode Rechnung darüber.

4. Die Synode. Sie versammelt sich jährlich, auf Einladung des Bischofs oder der Synodal-Repräsentanz; im Einvernehmen mit letzterer kann sie der Bischof auch außerordentlich einberufen. Ihre Mitglieder sind: a. der Bischof und die Synodal-Repräsentanz. b. alle katholischen Geistlichen. c. ein Delegirter für jede Gemeinde, die nicht unter 100 und nicht über 200 selbstständige Männer zählt. Kleinere Gemeinden können zusammengezählt werden, daß es ihnen auf 100 bis 200 Männer einen Deputirten trifft; größere wählen je auf 200 Männer einen Delegirten und noch einen, wenn der Ueberschuß über 100 geht (!). Der Bischof, bzw. der Bisthumsverweser oder ein Stellvertreter präsidiren; Anträge, Petitionen, Klagen u. dgl. über welche die Synode entscheiden soll, müßen 14 Tage vorher der Synodal-Repräsentanz eingegeben werden, welche sie dann zu begutachten hat.

Das und die Vorlage des Büdget, mit der allenfalls nothwendigen Vertheilung der Geldleistungen, sind die einzigen Gegenstände, welche als Objekt der Synodalthätigkeit genannt werden. Wer über Glaubensfragen zu entscheiden, die Verfassung zu entwickeln, Kult und Disziplin zu normiren habe, wie es festgesetzt, wie es eingeführt werden soll — über Alles das nichts. Warum, das ist einleuchtend, aber eben so gewiß, daß über kurz oder lang Streit darüber entstehen wird.

5. Die Gemeinden. Betreff der Seelsorge stehen sie unter Pfarrer und Bischof; in den übrigen Angelegenheiten wird dieselbe durch den Kirchenvorstand und die Gemeindeversammlung vertreten. Mitglieder der Gemeinde sind alle Ein

wohner des Gemeindebezirks, welche sich zur katholischen Religion bekennen und bei dem Kirchenvorstande sich melden oder durch berechtigte Personen angemeldet werden. Der Kirchenvorstand ist aus dem Pfarrer und 6—18 Kirchenräthen zusammengesetzt. Sein Geschäftskreis wird in 8 Punkten detaillirt. — Die Gemeindeversammlung wählt den Pfarrer und ständige Hülfsgeistliche, genehmigt das kirchl. Gemeindebudget, allfällige Veräußerungen von Immobilien, und setzt den Steuerbetrag fest. (Weiteres wird über Eigenschaften, Pflichten und Rechte eines Gemeindegliedes nichts gesagt.)

6. Die Pfarrer und Hülfsgeistlichen. Für die Wahl derselben und für die Weihung zum geistlichen Amte wird nebst den allgemeinen kirchenrechtlichen Forderungen sehr sorgfältig hervorgehoben, daß auch die durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften da sein müssen, auch eine nach dem akademischen Triennium bestandene theologische Prüfung. Die Pfarrer werden von den Gemeinden gewählt, vom Bischof unter Beobachtung der Staatsgesetze bestätigt und eingesetzt. „Dieselben werden auf Lebenszeit bestellt und können gegen ihren Willen nur aus einem gesetzlichen Grunde nach einem förmlichen Verfahren durch die Synode ihres Amtes enthoben werden." (Die Spitze dieser Bestimmung ist übrigens nicht bloß gegen die periodische Wiederwahl und gegen die Gemeinde gerichtet ....) Folgt noch eine Bestimmung über die Anstellung und Abberufung von Hülfsgeistlichen, endlich, daß Meßstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder u. drgl. nicht erhoben werden. — Im Ganzen besteht die Synodalordnung aus 70 Artikeln.

An diese reihten sich der Beschluß: Die Synodal-Repräsentanz zur Wahl einer Kommission zu ermächtigen, welche sich zu der Vereinigung der christlichen Confessionen bethätigen soll; sodann einen Aufruf zu Sammlung von Beiträgen für Unterstützung kathol. Theologen an sämmtliche Gemeinden zu erlassen, und endlich die Crefelder Anträge betreff Verbreitung altkatholischer Schriften anzunehmen.

Das sind nun die Beschlüsse der Konstanzer Versammlung. Sie sind erst ein Entwurf, nach dem der Bau der neuen Kirche künftig errichtet werden soll. Bis dahin kann noch Manches anders kommen Aber schon im Entwurfe prägt sich das Wesen der neuen Sekte aus, welche sich mit empörender Unwahrhaftigkeit und Anmaßung den Namen der altkatholischen Kirche beilegt. Es würde zu weit führen, in das Detail der einzelnen Bestimmungen einzugehen; im Allgemeinen aber zeigt sich auf den ersten Blick

1. die Abweichung von den Grundlagen, welche Christus seiner Kirche gab, wie sie der Apostel in den Briefen an die Corinther und Epheser und an Timotheus beschreibt, wie sie von den Aposteln in die Welt eingeführt wurde, von ihrem Schüler Ignatius und von Cyprian im 3. Jahrhundert uns dargestellt wird — um aller andern frühern und spätern Zeugnisse und Thatsachen nicht zu erwähnen.

2. Die Einführung des demokratischen Elementes in einem Maße, daß die Kirche zur menschlichen Anstalt herabsinkt, anstatt ihre göttliche Würde und Bestimmung zu wahren, die Menschen zum Reiche der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe heraufzuziehen. Nehmt die erste beste Organisation eines menschlichen Vereins, einer Gemeinde, eines Kantons, so habt ihr das Vorbild dieser neuen Kirchenverfassung.

3. In Folge davon und „um den Menschen zu gefallen", ein Anlehnen an die Staatsgewalt, wie es nicht einmal in Byzanz vorkam, ja ein Aufknien vor dem Götzen der Staatsallmacht und eine Hingabe und Bindung an dessen Willkür, gleichviel, was er befehle, schmachvoller als im 16. Jahrhundert, wo man die Religion in weniger als hundert Jahren sechs Mal wechselte. Mag da Schulte berichten: man habe ihm keine Zumuthungen politischer Dienstbarkeit gestellt, und Reinkens „überzeugt" sein, seine Pflichten als Bischof werden mit den Staatsgesetzen nie in Conflikt kommen, wir wissen, was in Berlin möglich und in Bern und Genf wirklich ist. —

Daß die Beschlüsse zu Stande kamen, dazu trug, wie schon bemerkt, viel bei, daß man sich nur an das Aeußere der Organisation hielt und die tiefere Grundlage, die Uebereinstimmung im Glauben, unberührt auf der Seite ließ. Ein anderes Moment gibt uns der Berichterstatter der N. Zürch.-Ztg. an (Nr. 468): „Ich kann meinen gegenwärtigen Bericht nicht schließen, ohne noch der schwierigen Aufgabe des Präsidiums einer solchen Versammlung zu gedenken. Professor Schulte löste sie aber in ganz erstaunenswerther Weise.

„Ja, es hält hie und da außerordentlich schwer, den Damm des Redestromes zu schützen und Alles im richtigen Geleise zu halten. Glücklicherweise findet sich in der Geschäftsordnung eine Bestimmung, daß jeder Unterantrag und jede Modifikation schriftlich einzubringen ist und einer schriftlichen oder mündlichen Unterstützung von wenigstens 30 Delegirten bedarf. Auch darf kein Redner, mit Ausnahme des Referenten und der Antragsteller, ohne besondere Erlaubniß der Versammlung länger als 10 Minuten sprechen. Die Redner haben sich streng an den Gegenstand der Verhandlung zu halten; wer davon abweicht, wird vom Präsidenten zur Sache verwiesen. Fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande zu entfernen, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen.

„Diesen Bestimmungen hat man es zu verdanken, daß die Berathung der Synodal-Verfassung gestern vollendet wurde und nicht Tage lang dauerte." —

Wer hat gegen die „Unfreiheit" des Vatikanums so heftig protestirt?

(Fortsetzung folgt.)

Verordnung des Regierungsrathes von Bern,

betreff der Reduktion der katholischen Pfarreien im Jura und deren Neubesetzung, vom 6. Oktober 1873.

„Der Regierungsrath des Kantons Bern hat in Erwägung: daß durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 15. Sept. abhin 69 katholische Pfarrgeistliche von ihren Pfarrstellen in den betreffenden Kirchgemeinden abberufen worden und auf so lange nicht wieder wählbar erklärt sind, als sie ihre Protestation vom Februar 1873 nicht zurückgezogen haben; daß es unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die thatsächliche Auflösung des bisherigen Bisthums Basel Pflicht der Regierung ist,

für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der genannten Bevölkerung durch Einsetzung neuer Pfarrer und eines geordneten, vom Staate anerkannten und subventionirten katholischen Kultus zu sorgen; daß hiebei die Wahl und Einsetzung der neuen Pfarrer durch die Regierung dermalen als der einzig mögliche modus vivendi erscheint; daß die geringe Ausdehnung und Bevölkerungszahl eines Theiles der gegenwärtigen katholischen Kirchgemeinden eine einstweilige Reduktion resp. Verschmelzung dieser Kirchgemeinden in pastoraler Beziehung rechtfertigen; daß im Uebrigen einer spätern definitiven Neugestaltung der katholischen Kirche im Kanton Bern nicht vorgegriffen werden soll, eine Verordnung erlassen folgenden Inhalts:

Art. 1. Die gegenwärtigen katholischen Kirchgemeinden des neuen Kantonstheils werden bis auf Weiteres zum Behufe der Pastoration zu folgenden Kreisen vereinigt: Amtsbezirk Pruntrut. 1. Kreis Pruntrut, Courchavon und Fontenais mit Sitz in Pruntrut; 2. Kreis Courgenay, Alle und Cornol mit Sitz in Courgenay; 3. Kreis Charmoille, Asuel und Miécourt mit Sitz in Charmoille; 4. Kreis Chevenez, Bressaucourt und Courtedoux mit Sitz in Chevenez; 5. Kreis Grandfontaine, Damvant und Fahy mit Sitz in Grandfontaine; 6. Kreis Buix, Boncourt, Bure, Courtemaiche und Montignez mit Sitz in Buix; 7. Kreis Damphreux und Coeuve mit Sitz in Damphreux; 8. Kreis Bonfol, Beurnevésin und Vendelincourt mit Sitz in Bonfol; 9. Kreis St. Ursanne und Ocourt mit Sitz in St. Ursanne. Amtsbezirk Delsberg. 10. Kreis Delémont, Courroux und Soyhières mit Sitz in Delémont; 11. Kreis Viques, Montsevelier, Vermes und Rebeuvelier mit Sitz in Viques; 12. Kreis Pleigne, Movelier und Bourrignon mit Sitz in Pleigne; 13. Kreis Courfaivre, Courtételle, Develier und Soulce mit Sitz in Courfaivre; 14. Kreis Glovelier, Bassecourt, Boccourt, Undervelier und Saulcy mit Sitz in Glovelier. Amtsbezirk Freibergen. 15. Kreis Noirmont, Boix und Breuleux, mit Sitz in Noirmont; 16. Kreis Saignelégier und Pommerats mit Sitz in Saignelégier; 17. Kreis Montfaucon und St. Brais mit Sitz in Montfaucon; 18. Kreis Soubey und Epauvillers mit Sitz in Soubey. Amtsbezirk Münster. 19. Kreis die katholische Pfarrei in Münster; 20. Kreis Lajoux und Genevez mit Sitz in Lajoux; 21. Kreis Corban, Mervellier und Courchapoix mit Sitz in Corban; 22. Kreis Courrendlin. Amtsbezirk Laufen. 23. Kreis Laufen, Wahlen und Brislach mit Sitz in Laufen; 24. Kreis Grellingen, Duggingen und Nenzlingen mit Sitz in Grellingen; 25. Kreis Dittingen, Blauen und Röschenz mit Sitz in Dittingen; 26. Kreis Liesberg, Burg und Roggenburg (die letztere zum Amt Delsberg gehörend) mit Sitz in Liesberg. Amtsbezirk Courtelary. 27. Kreis die katholische Pfarrei St. Immer. Amtsbezirk Biel. 28. Kreis die katholische Pfarrei Biel.

Art. 2. Der Regierungsrath behält sich vor nach Zeit und Umständen die angemessenen Änderungen in der hievor enthaltenen Eintheilung zu verfügen.

Art. 3. Die gegenwärtige Organisation von Kirchgemeinderäthen (Conseils de fabrique) wird provisorisch, auf Grundlage des Dekrets vom 8. März 1854, für die einzelnen katholischen Kirchengemeinden, aus denen der Pastoralkreis besteht, beibehalten. Der neugewählte Pfarrer ist von Amtes wegen Mitglied jedes einzelnen Kirchgemeinderaths seines Pastoralkreises. Gegen Kirchgemeinderäthe, welche die Anerkennung des neugewählten Pfarrers verweigern und mit dem gerichtlich abberufenen Pfarrer amtliche Beziehungen unterhalten, ist nach Mitgabe der Gesetze einzuschreiten.

Art. 4. Hinsichtlich der Naturalleistungen (Wohnung, Beholzung, Garten u. s. w.) bleiben die einzelnen Gemeinden des Pastoralkreises in den ihnen nach Gesetz und Uebung obliegenden Verpflichtungen (§ 2 der Verordnung vom 14. März 1816.)

Art. 5. Die Besetzung der unter Art. 1 hievor umschriebenen Pastoralkreise mit Pfarrern erfolgt für jeden derselben durch den Regierungsrath, der hierüber dem Gewählten eine besondere Wahlakte ausstellt. Jede dieser Wahlakten soll enthalten: a) den Pastoralkreis, für welchen der Gewählte die Verpflichtung zu pfarramtlichen Funktionen übernimmt; b) die Besoldung, welche der Gewählte vom Staate in Baar bezieht. In dieser Baarbesoldung ist eine allfällige Zulage für ein Vikariat und die Vergütung für Extrareiseauslagen nicht inbegriffen; c) die Bestimmung, daß inskünftig keinerlei Gebühren, unter was immer für einem Titel es sei, für geistliche Verrichtungen irgend welcher Art dürfen gefordert und bezogen werden; d) die Verpflichtung des Gewählten, ohne Ermächtigung der Kirchendirektion keinen Vikar anzustellen.

Art. 6. Der Gewählte ist durch den Regierungsstatthalter oder einen von ihm delegirten Gemeindebeamten unter angemessener kirchlicher Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, resp. der Gemeinde vorzustellen (Installation). Bei diesem Anlaß hat der Gewählte vor versammelter Gemeinde den in der Verfassung vorgeschriebenen Staatseid der Beamten abzulegen (§ 99 St.-V.)

Art. 7. Durch die Annahme der Wahl zum Pfarrer eines Pastoralkreises (Art. 1) übernimmt der Gewählte die Verpflichtung ohne Zustimmung der Staatsbehörden mit keiner bischöflichen oder andern kirchlichen Oberbehörde in kirchenamtliche Verbindung zu treten und Befehle von derselben entgegenzunehmen.

Art. 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Vollziehung des Abberufungsurtheils in Kraft. Sie soll durch das Amtsblatt, sowie durch öffentlichen Anschlag in sämmtlichen katholischen Gemeinden des Kantons bekannt gemacht werden."

Dazu sagt ein protestantisches Blatt, die „Allgemeine Schweizer-Zeitung":

„Ein Gelegenheitsgesetz soll im Jura die kirchlichen Verhältnisse regeln! Es stellt sich auf den Standpunkt absoluter, gesetzloser Willkür. Die durch die Verfassung garantirten Kirchgemeinden werden in 29 Kreise zusammengeschweißt. Der Regierungsrath wählt mit cäsareo-papistischer Willkür Pfarrer nach seines Herzens Gelüsten. Die Gemeinden schauen mundtodt diesem interessanten Wahlakte zu. Der Kirchengemeinderath, wenn er nicht willig, wie im Gedichte, dazu sagt: Ach ja, Herr Ammann, ja! — wird mit Einschreiten von der Güte der Pfarrwahl überzeugt. — In diesem Style geht es durch acht Artikel hindurch. Wir meinten, die Jahrzahl sei verdruckt, denn es steht 1873 und nicht 1673 darunter. Das gleicht auf ein Haar der 1798 importirten Freiheit."

Wie wird Geistlichkeit und Volk diese Staatsverfügung aufnehmen? Dieselben werden keinen Schritt thun, der eine Gutheißung dieser Staatsmaßregeln wäre; sie werden im Gegentheil auf gesetzlichem Wege protestiren und möglicher Weise nochmals den Rekurs an die Bundesbehörden ergreifen, obschon derselbe voraussichtlich wenig oder keinen Erfolg haben wird.

Die Pfarrer und die Katholiken dürften für diesen Fall sich sodann als freie und unabhängige katholische Genossenschaft organisiren und einen Privatkultus einführen, wie dieß die Katholiken in einigen solothurnerischen altkatholischen Orten bereits thun und wie dieß viele protestantische Kirchgemeinden

in mehreren Kantonen schon längere Zeit gethan haben und noch thun.

Ob die Regierung diesen katholischen Privat-Gottesdienst wird hindern wollen und können? Jedenfalls werden die Geistlichen gut thun, der Regierung keinen Vorwand zu geben, durch welchen sie die Priester einsperren oder exiliren könnte, denn damit würde der Privatgottesdienst verunmöglicht. Und ebenso wird das katholische Volk gut thun, jeden ungesetzlichen Schritt zu vermeiden, denn damit würde es nur seinen Gegnern eine Waffe in die Hand geben, um seinen katholischen Kultus unmöglich zu machen.

* * *

Die Regierung von Bern hat in ihrer letzten Bettags-Proklamation infame Lügen über die Lehre und das Priesterthum der katholischen Kirche, schwere Injurien gegen die ihrer Kirche und deren Glauben treu anhangenden katholischen Mitbürger und Eidgenossen ausgesprochen. Sie hat noch keinen öffentlichen Schritt gethan, um diese infamen Lügen und ehrverletzenden Lästerungen und Verläumdungen zurückzunehmen. Wir stehen alle unter dem gleichen Gesetze, und die amtliche Stellung berechtigt Niemand zu solcher empörenden Schlechtigkeit. Noch einmal fordern wir den Verfasser und Unterzeichner jenes Aktenstückes auf, diese Lügen und Injurien zurückzuziehen. Geschieht es nicht, so behalten wir uns vor, ihn öffentlich und persönlich nach Verdienen zu bezeichnen.

Eine bischöfliche Stimme über die Gewissenspflicht, gute Wahlen zu treffen.

Sr. Gn. Bischof von Sekau hat einen Hirtenbrief erlassen, in welchem er die Geistlichen und Laien ermahnt, daß es heutzutage eine Gewissenspflicht sei, sich an den politischen Wahlen zu betheiligen, und dahin zu wirken, daß die Wahlen auf christliche, kirchliche Männer fallen. Wir entheben dem Hirtenbrief folgende, auch in der Schweiz zu beherzigende Worte:

„Es ist strenge Gewissenspflicht eines jeden Stimmberechtigten, die Stimme nur solchen Männern zu geben, welche ihren Einfluß aufbieten werden, allenfalls beabsichtigte kirchenfeindliche Gesetze ferne zu halten und die Mängel der bestehenden Gesetze zu verbessern.

„Gar manche denken gar nicht daran, daß dieß eine wirkliche Pflicht sei, und meinen, weil es früher unter dem Vater und dem Großvater auch keine Pflicht gewesen, sei es auch jetzt keine, etwa eine moderne Liebhaberei oder ein bloßes Recht, das auszuüben oder nicht auszuüben, Jedermann freistehe.

„Das ist eine ganz falsche Vorstellung! Es ist jetzt eine wahre Pflicht, sich bei den Wahlen zu betheiligen und gewissenhaft seine Stimme abzugeben, bei der Wahl für die Gemeindevertretung, für die Schulräthe, für den Landtag, für den Reichsrath. Und wenn Jemand an di ser Pflicht noch zweifeln wollte, der sehe nur, was die Aufgabe dieser verschiedenen Räthe ist. Ob das Land gute oder schlechte Gesetze bekomme, die dir und deinen Kindeskindern das Leben erleichtern oder verbittern und die Erreichung des Himmels fördern oder erschweren, das liegt in der Hand Derjenigen, die für den Landtag und Reichsrath gewählt werden.

„Darum ist es eine wahre Gewissenspflicht, mit aller Sorgfalt dahin zu trachten, daß die Wahl nur auf christliche, brave, gewissenhafte, kluge, erfahrene Männer falle, welche nicht ihren eigenen, zeitlichen Nutzen suchen, sondern das zeitliche Wohl Aller in solcher Weise fördern, daß dabei ihr ewiges Heil keinen Schaden erleide.

„Wenn hingegen durch Euere Nachlässigkeit oder Gewissenslosigkeit die Wahl auf gefährliche Männer fällt, so seid ihr vor Gott mitschuldig an all' dem Bösen, das sie thun, und an der Unterlassung all' des Guten, das sie verhindern. Wer einem Mensch das Messer reicht, von dem er weiß, daß er damit morden will, der ist selbst ein Mörder; und wer dem Diebe den Schlüssel zeigt, obgleich er weiß, daß er ihn zum Stehlen braucht, der ist selbst ein Dieb. Wird allgemein gewissenhaft gewählt, so wird auch die Verbesserung der Gesetze kommen; aber nur dann, wenn wir auch von unserer Seite das Unsere dazu beitragen. Erwartet doch auch von seinem Felde kein Vernünftiger eine reiche Ernte, wenn er dasselbe nicht im Schweiße seines Angesichts pflügt und pflegt; auch dann nicht, wenn Gott auch Regen und Sonnenschein auf's Beste vertheilt und die fruchtbarste Witterung sendet. Der reiche Erntesegen ist nur für Jene bestimmt, welche die Mühe und die Auslagen zur guten Bestellung ihrer Felder nicht gescheut haben."

Cecconi,
Geschichte des vaticanischen Concils.

(Fortsetzung)

Die Geschäftsordnung.

ρ. Gegenstand mannigfacher Angriffe von Seite der Gegner des Concils war die vom Papste vorgeschriebene Geschäftsordnung. Vor Allem hat man dem Papste das Recht bestritten, eine solche zu geben. Cecconi sagt gegenüber diesem Vorwurfe: „Das fragliche Recht ist, sozusagen, in dem andern unbezweifelten Vorrechte des Papstes, das Concil zu berufen, auf ihm den Vorsitz zu führen und seine Dekrete zu bestätigen, schon enthalten. Daraus, daß die Väter, zugleich mit dem Papste, wahre Richter und Gesetzgeber sind, folgt keineswegs, daß sie auch gemeinschaftlich mit ihm das Recht besäßen, die Art und Weise der Diskussion und die Form des richterlichen Urtheils zu bestimmen. Nur soviel ergibt sich daraus, daß der Kundgabe der Ansichten, der wohlbemessenen Debatte und dem freien Urtheil kein Hinderniß gesetzt werden dürfe. Nun führt dieß allerdings auf gewisse Bedingungen, welchen die Geschäftsordnung des Concils Rechnung tragen muß; aber sicherlich ist dadurch nicht angezeigt, wer der Urheber dieser Ordnung sein solle. Auch könnte der Papst die Rücksichtnahme auf jene Bedingungen gar nicht umgehen, da er ja gerade, um deren Ansichten zu vernehmen, um gemeinschaftlich mit ihnen zu entscheiden, seine ehrwürdigen Brüder aus allen Theilen der Welt von freien Stücken zu sich beruft. Es ist daher ebenso thöricht, als beleidigend, unterstellen zu wollen, daß ein Gesetz des Oberhauptes der Kirche auf die

Schmälerung der Freiheit des Concils abziele."

Darüber, ob der Papst die Befugniß habe, von sich aus eine Geschäftsordnung zu geben, konnte unter den Consultoren keine Controverse bestehen. Auch der Consultor Hefele, der jetzige Bischof von Rottenburg, gab sein Gutachten dahin ab, „daß jene Fragen, welche in frühern Concilien zu mannigfachen Streitigkeiten und zu großem Zeitverluste Anlaß gaben, dießmal vor Beginn der Kirchenversammlung durch eine autoritative Entscheidung klar und bestimmt gelöst werden sollten."

Auch über die Zweckmäßigkeit waren die Consultoren übereinstimmender Ansicht; obgleich man erwog, daß eine solche vorherige Entscheidung bei manchen Vätern Mißfallen erregen könnte, entschied doch die Furcht vor allzulangen und unzweckmäßigen Verhandlungen, besonders da die Zahl der Stimmberechtigten voraussichtlich eine sehr große war. Mit Recht fügt Cecconi die Bemerkung bei: „Wer auch nur geringe parlamentarische Erfahrung hat, weiß es, welchen großen Zeitverlust die Diskussion einer Geschäftsordnung für eine Versammlung verursacht, und wie man, um einem solchen Uebel zu begegnen, nicht selten zu dem Auskunftsmittel greift, ohne viele Diskussion irgend einen von Wenigen gemachten Entwurf in Bausch und Bogen anzunehmen. Wenn aber die Zeit den politischen Gebietern kostbar ist, so ist sie es noch viel mehr den Seelenhirten, deren Entfernung von ihren Heerden fast immer nicht ohne einigen Nachtheil für diese bleibt."

(Fortsetzung folgt.)

Zwei Büchlein aus dem Kanton Solothurn.

Unlängst erschien in Bern ein Büchlein: „der römische Geldmarkt." Alle innern Merkmale weisen mit überwiegender Gewißheit darauf hin, daß ein unglücklicher apostasirter Priester im Kanton Solothurn, ein „Falschkatholik" im eigentlichen Sinne des Wortes, der Urheber dieses schändlichen Machwerkes ist. An ihn adressirte der „Anzeiger" Nr. 239 den scharfen Artikel: „Der neue Pater Sebastian." Die Parallele ist treffend; man könnte sie noch mit der Hinweisung auf die ersten Schriften Sebastians: „Die Studienreform des Kapuzinerordens" und „der Morgenstern" vermehren. Beide Schriften enthielten einzelnes Gute; aber das Ganze war durchsäuert vom Geiste unbändigen Hochmuthes gegen Andere und kläglicher Selbstüberschätzung. So ist es auch bei dem Verfasser des „Geldmarktes". Seine ersten Produktionen zeigten ein reges wissenschaftliches Streben und positive Kenntnisse weit über denen Pater Sebastians; aber schon blickte auch die widerwärtige Selbstrühmerei hindurch und von da an mehr und mehr und wie die Einbildung stieg, so sank der innere Werth und sank bis zur Gemeinheit, zu eckelerregender, pöbelhafter Leidenschaft. Ueber seine Person ist das Urtheil auch bei seiner Partei schon gebildet und es lautet höchst unehrenhaft; wenn er aber wieder eine Schmähschrift gegen die von ihm verlassene, von seinen Parteigenossen bitter gehaßte Kirche veröffentlicht, so wird sie gerühmt, verbreitet, mißbraucht. Warum denn nicht? Der Zweck heiligt ja die Mittel, und kann die „Neue Zürcher-Zeitung" (Nr. 522 Feuilleton) sogar eine Luderschrift wie den „neuen Distelikalender" bestens empfehlen, warum sollte man nicht auch die Invektiven eines unglücklichen Priesters gegen seine Mutterkirche mit Freuden begrüßen?

Ein wahrer Ersatz für diese niederdrückenden Erfahrungen bietet ein anderes, ebenfalls im Kanton Solothurn entstandenes Schriftchen: „Bleibet treu!" Eine Geschichte aus dem 19. Jahrhundert für große und kleine Leute getreulich erzählt von M. (2te Auflage, Uznach, Gegenbauer, 1873.) Schreiber dieser Zeilen nahm es mit einigem Mißtrauen zur Hand; Erzählungen, wenn sie nicht auf fester historischer Grundlage beruhen, oder die Menschen und die Dinge schildern, wie sie wirklich sind, mögen wohl anziehen und rühren, aber sie bewirken keine solide Ueberzeugung, geben keine haltbaren Beweise zur Vertheidigung der Wahrheit, pflanzen auch keine ausdauernde Willenskraft. Da heißt es oft: So viel tausend und tausend Exemplare einer Erzählung sind in kurzer Zeit verkauft worden! In eben so kurzer Zeit ist sie wieder vergessen und von den „vierzigtausend" Lesern bleiben nicht „vierzig Martyrer" ihrer Ueberzeugung. Anders verhält es sich, wenn die Erzählung nur anziehende Form, der Inhalt aber durchweg wahr, gründlich, Ausdruck des eigenen festen Bewußtseins und treue Schilderung wirklicher Zustände ist. Wir dürfen dies von der vorliegenden „Geschichte" rühmend aussagen.

Der geschichtliche Rahmen ist sehr einfach. Ein wohlhabender junger Bauernsohn in Habergrund (der Leser erräth nach den ersten Seiten, wo dies liegt) wird durch die Zeitströmung, Lesen nichtsnutziger Blätter, Einfluß der Umgebung an seinem katholischen Glauben irre und neigt sich zu der Partei der „Regierung" und des von ihr beschützten Pfarrers. Eine brave Wittwe mit vier Kindern ist bei ihm zur Miethe; die älteste Tochter derselben ist der Gegenstand der (redlich gemeinten) Zuneigung des jungen Hausherrn. Dieser machte nun seinen „Hausleuten" die Zumuthung, mit ihm den Gottesdienst des abgefallenen Geistlichen zu besuchen und die drei jüngern Kinder in seinen Unterricht zu schicken. Sie wird abgewiesen, und seine Drohung, das bisherige gute Verhältniß aufzuheben, erschüttert sie zwar, macht aber weder Mutter noch Tochter in ihrem Entschlusse schwankend. Es fügt sich nun, daß „Hannes" die Sache anders und besser erkennen lernt; er hört, wie nobel sich der Hr. Pfarrer gegen Weiber am Brunnen ausgedrückt; er hört mit eigenen Ohren in einer Abendgesellschaft, wie die Anhänger des Pfarrers über Religion und Sittlichkeit denken und was sie eigentlich wollen; sieht ihre Falschheit gegen den Mann, der ihnen zum Sturmbock dienen muß, und empört sich über die bodenlose Schlechtigkeit dieser Menschen. Die Unsicherheit eines andern Geistlichen, den er über die religiöse Frage berathen will, zwei Briefe von Amtsbrüdern desselben, einer lockend, der andere warnend, vollenden seine Gewißheit, daß auf dieser Seite kein Heil ist. Ehe er aber diese bessere Ueberzeugung seinen Miethsleuten zu erkennen gibt, will er sie nochmals prüfen; er wiederholt scheinbar seine frühere For-

derung, aber sie bleiben fest und machen sich bereit, ihre liebgewonnene Zufluchtsstätte zu verlassen, um ihrem Glauben treu zu bleiben. Das führt dann die freudige Lösung herbei.

Dieser einfache Verlauf wird anziehend und spannend erzählt. Das Gediegenste, wahrhaft aus dem Leben gegriffen und meisterhaft dargestellt, ist aber die Scene in der Pinte „zur Kelle," die Charakterisirung des unglücklichen Geistlichen und seiner Anhänger, und die urgründliche Niederträchtigkeit, womit letztere jenen behandeln, und dann der schöne Gegensatz in dem Gottesdienst zu D., der Katakombe einer rechtlos behandelten Gemeinde. Würdig reiht sich daran der tiefgedachte und empfundene Brief eines frommen, kirchlichtreuen Priesters, durch den er einen schwankenden Mitbruder vom unglücklichen Schritte bewahren will. Die Darstellung erinnert zum Theil an Jeremias Gotthelf, und mit derselben muß man schon einige derbe Ausdrücke mit in den Kauf nehmen, zum Theil an Conrad von Bolanden, dem unser schweizerischer Geschichtserzähler in der Wahrheit der Schilderung und der Popularität der grundsätzlichen Erörterung eher vor- als nachsteht. Man kann daraus etwas „Bleibendes" und etwas „Treues" schöpfen, und darum viel Glück auf den Weg und Aufnahme in viel tausend Häusern!

Die Kirchen der französischen Hauptstadt Paris und deren Schicksale.

Wie so viele tausend andere Katholiken der Schweiz, verfolgte auch der Schreiber dieser Zeilen letzthin die Verhandlungen und Vorschläge der französischen Nationalversammlung mit größter Aufmerksamkeit. Unter diesen Vorschlägen frappirte ihn einigermaßen derjenige über Erbauung einer ganz neuen großartigen Kirche auf Montmartre. Thäten, sprach ich zu mir selber, zu dieser Zeit der religiös wie ökonomisch erschütterten Hauptstadt nicht andere Dinge mehr noth? Wäre es nicht vortheilhafter und angemessener, die Repräsentanten der französischen Nation wirkten durch den Episkopat zunächst dahin, daß die Sonntage nicht mehr so gewissenlos entheiligt, sondern wieder als Tage des Herrn würdig gefeiert würden? Und: dieses vorzüglich Nothwendige einmal erreicht, genügten die schon bestehenden Kirchen der Hauptstadt den religiösen Bedürfnissen an Sonn- und Feiertagen nicht auf lange noch? — Und wieder: Ist es wohl unmöglich, daß, der hochherrliche neue Kirchenbau kaum vollendet und in reichem Goldschmucke dastehend, die nochmal erwachende Kommune oder Internationale denselben in Brand setzen und in einen Aschenhaufen verwandeln könnte? — Merkwürdig! Während dieser Betrachtung fiel dem Schreiber wieder einmal das „Meyer'sche Universum" von Hildburghausen in die Hände, und im Bd. 10, S. 79, stehen neben der in schönem Stahlstich sich darstellenden Hauptkirche „Notre-Dame in Paris" folgende Ergüsse und prophetischen Worte aus der Feder eines Logenbruders: „Ich betrachte mit Wohlgefallen das schöne Bild dieses Colosses, um den die Menschen wie Ameisen wimmeln, die steinerne Heiligenschaar über seinen Portalen, und lese verwundert die Unterschrift: „Unserer Lieben Frau in Paris." Wer war die „Liebe Frau?" — „„Die Mutter Gottes"" antwortete der Tonsurirte.

„Erröthend verhülle ich mein Haupt, mein Auge füllt sich mit Thränen, und die Betrachtungen über den schmachvollen Zustand der menschlichen Dinge verfinstern meine Seele. Unglückliche Wesen, welcher unheilige Trug spielt mit euern heiligsten Gefühlen! Wer darf es wagen, hier unter dem Dome des Himmels, im Chore der Welten, des Allmächtigen zu spotten!

„Tempel! Der Tag wird kommen, der dich in Ruinen sieht, die Nacht wird kommen, wo der bleiche Mond sein Bahrtuch über deine Trümmer deckt, und man wird dich einst malen, wie man Geister malt, die über den Gräbern ranken. Der Mensch wird nicht immer dem Lichte, sein Herz wird nicht stets den Eingebungen der Vernunft und der Wahrheit verschlossen bleiben. Der Augenblick kann nicht immer fern bleiben, welcher die Verblendung von ihm nimmt, und der Schutt von Notre-Dame, der Staub dieser Mauern, welche von tausendjährigen Irrthümern zeugen, werden den Beweis erneuern, daß nichts besteht, denn die Wahrheit." — Diese Brandworte haben ein um so größeres Gewicht, als sie nicht erst unter den schaudervollen Ruinen eines Justizpalastes und der Tuilerien, sondern bereits 28 Jahre vor diesen Schreckensszenen geschrieben worden, und demnach einen neuen Beweis liefern, mit welch' freudetrunkener Sicherheit die Feinde der hl. Kirche ihren höllischen Zielen zueilen! Nur Einer wird ihnen entscheidend gebieten: Bis hieher, und nicht weiter. Zu diesem müssen wir alle flehend unsere Hände erheben.

Wochenbericht.

Schweiz. Der geschäftsleitende Ausschuß des schweizer. Volksvereins hat ein Circular an die Sektionen erlassen. Er fordert sie darin zur Prüfung der Revisionsvorschläge der nationalräthlichen Kommission auf. Maßgebend sind ihm die Beschlüsse des „Volkstages" von Solothurn, die er nochmals hervorhebt, darunter die konfessionslose Volksschule, die Civilehe, Freiheit für jedes Glaubensbekenntniß — und unmittelbar darauf: Wahrung der Rechte des Bundes gegen jede Kirchenorganisation und jede kirchliche Anstalt, die nicht auf nationaler und republikanischer Grundlage beruht. Aufhebung der Nuntiatur und der nicht national und republikanisch organisirten Bisthümer.

Uns ist in religiösen Dingen maßgebend das göttliche Gesetz, die Einrichtung, die Christus seiner Kirche gab, und die Verheißung seines Beistandes, im staatlichen Gebiet unser Recht, das älter ist als der Volksverein, und unser fester, freier Wille, uns weder dem Despotismus von Oben, noch der Brutalität von Unten zu beugen. Wir protestiren gegen Leute, die sich „schweizerischer Volksverein" heißen, aber die Schweiz im Innern zerreißen und die heiligsten Volksrechte mit Füßen treten, und werden uns gegen einen solchen Zwang, wo keine Majorität entscheiden kann, auf das Entschiedenste wehren.

Schweiz. Jüngster Zeit wurde der katholische **Militär-Gottesdienst** wiederholt von solchen Geistlichen abgehalten, welche von der katholischen Kirche nicht anerkannt sind. Dieß geschah namentlich in Thun. Die katholischen Soldaten wurden hierin ungleich behandelt. Einige Truppen-Abtheilungen wurden zum Besuche gezwungen, z. B. das 69. Infanterie-Bataillon aus dem katholischen Jura, andern wurde der Besuch freigestellt, z. B. den Artillerie-Batterien 11, 29 und 13 aus den Kantonen Freiburg und Bern.

Das katholische Volk des Schweizerlandes hat dieses Vorgehen sehr mißfällig aufgenommen und es ist dadurch auf die projektirte Militär-Zentralisation noch ungünstiger gestimmt worden als seither. Man frägt: Wer hat solche Militärgeistlichen berufen und Wer hat die katholischen Soldaten zum Besuche eines solchen Gottesdienstes gegen ihr Gewissen gezwungen?

Hr. Hipp-Wek von Freiburg, Hauptmann der Batterie Nr. 13, hat hierüber eine öffentliche Erklärung erlassen, welche ihm alle Ehre macht und die folgender Maßen schließt:

„Die Protestanten haben ihre Militär-Gottesdienste, die Katholiken haben entweder keinen, oder man sendet ihnen Apostaten, von welchen die immense Mehrheit des katholischen Volkes nichts wissen will, und man benutzt den Militärgottesdienst, um solchen abgefallenen Priestern durch Zwang Zuhörer zu verschaffen. Diese Handlungsweise muß aufhören, und die katholischen Kantone haben Schritte zu thun, damit solche Vorgänge sich nicht erneuern."

Bekanntlich haben die Hochwst. Bischöfe schon wiederholt sich für eine entsprechende Organisation der katholischen Militär-Seelsorge an die Bundesbehörden gewendet. Mit welchem Erfolge, das kann das Volk aus obigen neuesten Vorfällen selbst ermessen.

Bisthum Basel.

Ein Beispiel zur Nachahmung für Installationen, Primizen, Sekundizen ꝛc. hat der investirte Pfarrer G. in B. gegeben. Die Gottesackerkapelle in B. bedarf sehr der materiellen Beihilfe, um ein entsprechendes Gotteshaus zu werden; da hat nun Pfarrer G. — statt am Tage der Investitur große Gasterei zu halten — dafür der armen Gottesackerkapelle am Tage seiner Investitur zweihundert Gulden geschenkt. So etwas macht sehr guten Eindruck und verdient namentlich in unserer Trauerzeit Nachahmung.

Solothurn. (Korr.) In der jüngsten Sitzung des Großen Rathes in Baselstadt kam es in konfessioneller Beziehung zu einem interessanten Zwischenfall.

Ein gewisser Butz stellte die Motion betreffend die Beaufsichtigung des kathol. Kirchen- und Schulwesens durch den Staat; dabei unterließ er nicht, allerlei Klagen und Beschwerden gegen das katholische Pfarramt in dort vorzubringen. Butz wurde nachträglich unterstützt von Hrn. Stocker, Redaktor der „Basler Nachrichten", einem frickthalischen Altkatholiken, freisinnigster Richtung. Er spricht von Unfehlbarkeit, Syllabus und Encyklika; er spricht von Allem, um die protestantischen Großrathsmitglieder ins Feuer zu bringen und empfiehlt schließlich, man möchte gegen die katholischen Geistlichen ebenso vorgehen, wie es gegenwärtig im Kt. Bern geschieht.

Diesen beiden „Alt-Katholiken" wurde aber von protestantischen Großrathsmitgliedern erwidert, wie folgt:

Hr. Bürgermeister E. F. Burkhardt bemerkt, daß der Verkehr mit dem katholischen Pfarramt zwischen ihm und der Regierung bis jetzt ein ungetrübter gewesen sei. Man könne und dürfe nicht verlangen, daß der Staat dem Pfarrer und der zu ihm stehenden kath. Pfarrgemeinde zu „Gunsten der Altkatholiken" Zwang anthue. Er bemerkt ferner, daß er eine große Scheu empfinde, Andern in ihrer religiösen Anschauung zu nahe zu treten. Der Satz der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ihm unumstößlich wahr und er dürfe nicht in der Aufregung des Tages überschrieen werden. Bis jetzt seien die Verhältnisse zu den Katholiken befriedigend gewesen. Unpolitisch sei es, die Katholiken so zu erbittern, wie es in der Schweiz mancherorts der Fall sei.

Hierauf tritt Hr. Rathsherr Vischer, Präsident des Erziehungskollegiums mit Nachdruck für die Glaubens- und Lehrfreiheit ein. — Der Unfehlbarkeit des katholischen Oberhirten, wenn er ex cathedra über Glauben und Sitten spreche, lege er keine größere Bedeutung bei, als den von den frühern Concilien ausgesprochenen Sätzen. Es gebe keine Glaubensfreiheit, wenn man sich in die Glaubenslehre einmische.

Hr. Rathsherr Sarasin erklärt, daß er in den Anträgen Stockers nichts anderes als die Absicht erkenne, daß man den Glaubensansichten Anderer zu nahe treten wolle.

Hr. K.-R. Hagenbach, Professor der Theologie, sagte, daß dieser Streit nur zur Verwirrung der gläubigen Menge diene, die noch an der Kirche hange. Die Unfehlbarkeit des höchsten Lehramtes habe von jeher in der katholischen Anschauung gelegen. Man sei früher duldsamer gewesen, als jetzt, wo man so viel von allgemeiner Duldsamkeit spreche. Er will auch nicht, daß die Schule eine bekenntnißlose sei, denn sie würde alsdann aufhören, eine katholische zu sein, da doch die Glaubens- und Lehrfreiheit gewährleistet sei.

In dieser Weise sprachen auch noch andere reformirte Großrathsmitglieder.

Wahrlich, wenn die Volksrepräsentanten allüberall und zumal im Kanton Bern, im Aargau, in Solothurn von dieser loyalen Gesinnung beseelt wären, dann hätte eine Aufregung und Erbitterung der Gemüther, wie sie sich durch Wort und Schrift an so vielen Orten kund geben niemals zu Stande kommen können.

— Fort mit dem Lügennamen „Altkatholiken"! Die Anregung in der „Kirchenzeitung" (Nr. 40), einmal von dem unberechtigten, lügenhaften und unsinnigen Namen „Altkatholiken" zu abstrahiren und dem Kinde den rechten Namen zu geben, nämlich „Abgefallene", scheint dem Einsender gegenwärtiger Zeilen ganz am rechten Orte und noch zur rechten Zeit.

Denn warum einen solchen Unsinn länger nachsprechen und nachschreiben, der schon gerade am Anfange vor drei Jahren völlig hätte ignorirt werden sollen? Katholisch ist einmal katholisch, und dieser Begriff verträgt nur in dem Sinne der genauern Bezeichnung der wahren und

(Siehe Beiblätter.)

alleinigen Kirche Jesu Christi eine Zuthat, wie z. B. römisch-katholisch, oder dann um den Ritus zu bezeichnen, wie z. B. griechisch-katholisch u. s. w. Und im Uebrigen also muß das Wort katholisch, welches sprachlich so viel als allgemein sowohl in räumlicher als in zeitlicher Beziehung bedeutet, bleiben, was es ist, und darf ohne Unsinn nicht größer und nicht kleiner gemacht werden. Die wahre christliche Kirche führt als ihr drittes Merkmal seit dem ersten christlichen Jahrhundert den Namen der „allgemeinen" oder der „katholischen" Kirche, und daß sie diesen Namen durch ihr Alles einigendes Auctoritätsprinzip und durch ihre Unzerstörbarkeit, durch ihre Alles durchdringende, Alles umfassende Wirksamkeit nach Innen und Außen und durch ihre staunenswerthe Consequenz wirklich verdiene, darf nicht erst nachgewiesen werden.

Nur der wahren Kirche Christi gehört daher der Name „katholische Kirche" und ihr soll dieser Name unversehrt bleiben, und keine Sekte soll sich davon etwas aneignen, weil es Unsinn ist. „Altkatholisch" lautet ungefähr, wie wenn man dem eidgenössichen Bund den Namen „solothurnisch-"eidgenössischer Bund geben würde, oder der projektirten eidgenössischen Universität den Namen „solothurnisch"-eidgenössische Universität. Und wenn auch die Solothurner das größte Verdienst an solchen eidgenössischen Einrichtungen hätten, so dürfte man ihnen, ohne einen Unsinn zu sprechen, doch diesen Namen nicht geben. Also paßt, wie bereits angeregt worden ist, nur der Name „Abgefallene" für unsere von Papst, Bischof und dem römisch katholischen Einheitsverbande losgesagte Sekte, die Alles ist, nur nicht mehr katholisch. Kommt es dann bald noch dazu, daß nach dem Programm der Delegirtenversammlung in Olten im Lehrgebäude dieser neuen Genossenschaft an den positiven Lehren des Christenthums nicht nur gerüttelt, sondern daß von denselben willkürlich abgeschafft und die Blüthen des kirchlichen Lebens niedergerissen und mit Füßen getreten werden, so wird dann über kurz jede Spur katholischer Benennung völlige, reine Lüge sein.

Mag also der Name „Altkatholizismus" wenigstens aus der katholischen Presse verschwinden und die damit von Seite der Neuhäretiker beabsichtigte Täuschung und Verwirrung des römisch-katholischen Volkes aufhören. Alle die Reigenführer des heraufbeschworenen Schisma's haben vor 1870 die katholischen Wahrheiten nicht mehr geglaubt und waren dem katholischen Leben eben so fremd, wie jetzt, desto lügenhafter nach der Hand für sie der Name „Altkatholiken." Eigentlich verdienten sie jetzt auch sogar nicht einmal den Namen „Abgefallene", da sie bloß dem Scheine und Namen nach mit der katholischen Kirche in Verbindung standen und daher von ihr in Wahrheit nicht abfallen konnten.

— Der Landbote hat sich über einen frühern Artikel gleichen Sinnes, welcher den Namen „Altkatholiken", „Altkatholicismus" als Lüge, Usurpation und Unsinn bezeichnete, sehr geärgert. Die Sache ist nichtsdestoweniger vollkommen wahr und die Forderung begründet. Passender wäre der Name „Falschkatholiken", „Falsch-Katholicismus." Wie eine falsche Münze trägt die neue Sekte zwar das „Bild und die Umschrift" des Katholicismus; aber das Gepräg ist schlecht und das Material noch schlechter. Ehrlicher noch wäre es, wenn sie sich „Verein freier Katholiken" nennen würden; sie hätten doch wenigstens damit ausgesprochen, daß sie vom Katholicismus nur den Namen tragen und von demselben behalten, was ihnen beliebt.

Das nämliche Blatt legt seinen Lesern eine „geistliche Stimme" von einem kath. Geistlichen außer dem Kanton und ein Citat aus der neuen evangel. Kirchenzeitung vor. Beide haben so viel Katholisches an sich als der „Landbote." Wir wollen ihm dafür einige weltliche Stimmen, ebenfalls außer dem Kanton her, in Erinnerung bringen: 1. das Urtheil der Frankfurter-Zeitung über die Erfolglosigkeit der Staatsunterstützung zu Gunsten des Protest-Katholicismus; 2. das Urtheil der liberalen Breslauer-Morgen-Zeitung über das Unrecht und die Thorheit des Kampfes gegen die kathol. Kirche in Deutschland; 3. das Urtheil der „allgem. Schweizerzeitung" und der „Eidgenossenschaft" über die brutalen Gewaltmaßregeln der (gesinnungsverwandten) Bernerregierung im Jura; 4. die Urtheile ausgezeichneter protestantischer Staatsmänner und Theologen im Großen Rath zu Basel über die obschwebenden religiös-politischen Fragen (zusammengestellt im „Echo" Nr. 122). Zum Ueberschuß kann er noch 5. das Urtheil eines „protestantischen Geistlichen" im „Pilger" Nr. 83 über die „gesinnungstüchtige" Presse nachlesen. Zu dieser gesinnungstüchtigen Presse gehört auch das sogenannte Regierungsorgan, der Landbote, welcher über die Rede unseres hochwst. Bischofs zu St. Moriz bubenhafte Gemeinheiten vorbringt und sich der schuftigen Lüge nicht schämt: Gury und Kenrik erlauben einen falschen Eid.

— Olten. Pfarrer Hausheer hat sich herbeigelassen, ein Gesuch um Erlaß von noch 5 Tagen seiner Gefangenschaft zu unterschreiben. Die Motive desselben sind sehr schwach. — Der Gottesdienst der treugesinnten Trimbacher Katholiken wird hingegen in Winznau fortgesetzt. Die Entschiedenheit derselben bekundet sich ferner dadurch, daß sie beiläufig 30 Kinder in andern Gemeinden versorgen, um sie nicht in den Unterricht des abgefallenen Geistlichen schicken zu müssen oder sich Geldstrafen zuzuziehen.

Luzern. (Korresp.) Wieder ein eklatanter Beweis, wie gewisse Leute sich nicht scheuen, den verwerflichen Grundsatz „der Zweck heiliget die Mittel" in Anwendung zu bringen. Allen Lesern der „Kirchenzeitung" ist der Name des „Konrad von Bolanden," der schon so viele ausgezeichnete Werke geschrieben, hinreichend bekannt. Vor Jahresfrist schrieb er eine Erzählung für das Volk unter dem Titel: „Kelle oder Kreuz." Was geschah? Einige Monate später erschien bei C. Kühler in Wesel gleichfalls eine Erzählung für das Volk mit dem Titel: „Kreuz und Kelle" von „Curt von Po-

tanten," und diese Erzählung athmet Haß und strotzt von Lügen und Verläumdungen gegen die katholische Kirche.

Der Name des „Konrad von Bolanden" und der Titel seiner Erzählung sind demnach getreu nachgeahmt, ebenso Druck und Format von „Kelle oder Kreuz."

Dieses Verfahren will natürlich nichts anderes bezwecken, als das Publikum zu täuschen. Man sagt auch, daß noch weitere Schriften dieser Art folgen werden. Eine ehrenhafte Buchhandlung würde sich freilich einer solchen Handlungsweise nicht schuldig machen. Es scheint, die Jesuiten haben vorzüglich auch deßwegen den Wanderstab ergreifen müssen, damit gewisse Leute um so ungescheuter die ihnen angedichteten verwerflichen Grundsätze verwerthen können.

— (Corresp.) Soeben erhalten wir im Nidwaldner Kalender wieder eine treffliche Broschüre. Sie kommt aus der Feder des Hrn. Kommissar Niederberger und hat den Titel: „Photographien aus dem Kampfe gegen die katholische Kirche." Das Kampfgebiet ist die Diözese Basel. Wahr und klar werden die ungerechten Angriffe der Diözesan-Herren gegen Bischof und Priester geschildert, die unredlichen Kampfmittel beleuchtet und die verderblichsten Pläne und Ziele bloßgelegt. Die Darstellung geschieht in Form des Dialogs zwischen dem Rathsherren und Hanspeter. Hr. Verfasser hat seine Meisterschaft auch da wieder bewährt und man ist ihm zum vollsten Danke verbunden. Wahrscheinlich wird Hr. Verleger von Matt für Abdrücke sorgen, und Priester und Vereine werden sich's angelegen sein lassen, selbe so zahlreich wie möglich unter dem Volke zu verbreiten.

Bern. Zur Warnung. Die Berner haben wieder einmal ein Toleranzstücklein verübt. Letzte Woche mußten 7 Freiburger aus Sales, welche nach Einsiedeln pilgerten, in Bern übernachten. Sie baten einen Dienstmann, daß er sie in ein anständiges Wirthshaus führe, das war aber in Bern schwer zu finden. — In allen Wirthschaften, wo der Dienstmann sicher war, daß noch Platz genug war, wurden sie schnöde, oft spöttisch, von der Thüre gewiesen. Endlich verfolgte sie eine rohe Rotte mit Schimpfnamen, Flüchen und Verwünschungen, die zu wiederholen der Anstand verbietet. Der Dienstmann rief seinen Begleitern zu: „Flüchtet und verberget euch, denn hier ist, mi Seew, kei Sicherheit meh!" Das Dunkel der Nacht begünstigte ihre Flucht, sonst wären die toleranten Berner von Drohungen und Flüchen zu Thätlichkeiten übergegangen — in den Straßen der centralisirungssüchtigen Bundesstadt Bern. Als Josef und Maria nach Bethlehem kamen — „war kein Platz mehr für sie in der Herberge", bemerkt hiezu die Freiburger-Zeitung.

Basel. In Basel erscheint seit dem ersten Oktober ein sehr gut geschriebenes Wochenblatt im Verlage von Herrn Buchbinder Oberlin, der sich schon seit mehreren Jahren bemüht hat, in Basel und Umgebung gute katholische Schriften zu verbreiten. Die bisher erschienenen Nummern berechtigen zur vollen Hoffnung, daß das Blatt mit Entschiedenheit und Geschick die kathol. Interessen Basels vertheidigen wird und daß es geeignet ist, dem längst gefühlten Bedürfnisse nach einem katholischen Blatte für Basel und Umgegend zu genügen.

Bisthum Chur.

Graubünden. (Korr.) Im berühmten Luftkurorte Davos-Platz hielten sich in den Sommermonaten auch einige katholische Geistliche auf. Auf Ansuchen der katholischen Kurgäste und zahlreichen katholischen Arbeiter hielten dieselben mit Erlaubniß des bischöflichen Ordinariats öfters Gottesdienst. Sie benützten hiefür theils eine Bretterbude, theils die protestantische Kirche. Da man in Davos-Platz nächsten Frühling wieder mehrere größere Gebäulichkeiten erstellen will, so werden wieder zahlreiche katholische Arbeiter deutscher und italienischer Zunge dahin kommen. Es wird deßhalb dort wieder ein katholischer Gottesdienst nöthig werden. Die Pastoration der hiesigen Katholiken steht dem Pfarrer von Schmitten zu, der bisher nur auf langem und beschwerlichem Wege hieher gelangen konnte. Nach Herstellung der neuen Straße kann nun der Weg in 3 Fahrstunden zurückgelegt werden. Wenn es auch mit vielen Beschwerden verbunden wäre, so wäre es doch möglich, an einem Tage an beiden Orten Gottesdienst zu halten. Der jetzige Hochw. Hr. Pfarrer von Schmitten hat sich schon viele Mühe für die Station gegeben und würde auch im Nothfalle die angedeutete beschwerliche Arbeit auf sich nehmen.

— Lichtenstein. (Brf.) Sonntag den 5. Oktober, am Geburtstage des Landesfürsten, fand durch den Hochwst. Herrn Weihbischof von Chur die Einweihung der neuen, vom Fürsten erbauten Kirche in Vaduz statt. Die Feierlichkeit dauerte von 8 bis 1 Uhr. Der Hochwst. Weihbischof hatte nämlich mit der Consecration eine passende Ansprache verbunden und darauf ein Pontifikalamt gehalten. Die Kirche ist im gothischen Style erbaut und zwar wurden bis in die kleinsten Einzelheiten solide alte Muster zum Vorbilde genommen. Sie unterscheidet sich daher sehr vortheilhaft von so vielen neugothischen Kirchen mit Scheingewölben und anderm modernem Flitterwerk. Sieht man es so mancher neuen Kirche an, daß ihr Architekt nur nach Effekt haschte, so wird man bei der Kirche in Vaduz Alles solid und organisch durchgeführt finden. An den Altären und den gemalten Fenstern möchte Einiges zu tadeln sein. Im Uebrigen darf man die Kirche ohne Zweifel als Muster gothischer Baukunst hinstellen. Der Plan ist ein Werk des Dombaumeisters Schmid in Wien. Ausgeführt wurde derselbe von dem Schüler Schmids, dem fürstlichen Architekten Banco.

Von Vaduz begab sich der Hochwst. Weihbischof nach Schellenberg, um dort am 6. Oktober die Consekration einer Kapelle vorzunehmen.

Schwyz. Einsiedeln. Vorletzten Sonntag fand auf der Ufenau das 1000-jährige Jubiläum der dortigen Kirche statt.

— Rothenthurm. Hier wird am 19. d. der Hochw. Weibischof Willi von Chur die Grundsteinlegung der neuen Pfarrkirche vornehmen.

Bisthum Lausanne.

Neuenburg. Hier wollen sich die positiv-gläubigen Protestanten ebensowenig durch den Staat majorisiren lassen, als die Katholiken in Genf. Die evangelische Union hat beschlossen

sich von der Staatskirche zu trennen und freie Gemeinden zu bilden. Bereits haben viele Pastoren ihren Austritt erklärt und sich der freien Kirche angeschlossen.

Bisthum Genf.

Genf. Hier werden die **Katholiken einfach vor die Thüren ihrer Kirchen** durch den **Staat** gestellt! „Die Kirche „muß fort mit leerem Sack „und Pack," so hatte Carteret im Großen Rath den 23. Oktober 1871 angekündet und in der gleichen Sitzung der Staatsrathspräsident Hr. Vautier ein neues Gesetz versprochen, durch welches die katholische Kirche demokratisirt, die Wahl der Pfarrer und die Verwaltung der Kirchengüter umgestaltet werden sollen. Das neue Civilgesetz für die katholische Kirche im Kanton Genf wurde gemacht und soll nun vollzogen werden. Laut demselben müssen sämmtliche Pfarreien den 12. Oktober neu besetzt werden. Die treuen Katholiken werden in ihrer großen Masse an dem Wahlakt keinen Antheil nehmen, weil die Pfarreien kirchlich nicht erledigt sind und sie daher aus Gewissensgründen zu keiner Neuwahl mitwirken können. Diesen Fall hat aber das Gesetz vorgesehen, indem es die Theilnahme von 1/4 aller Wähler als genügend erklärt und bestimmt, daß da, wo nicht 1/4 erscheint, der Staat den Pfarrer bezeichnen und besolden kann. Ferner schreibt das gleiche Gesetz vor: daß die Kirchen und Pfarrhäuser, welche Eigenthum der Gemeinden sind, dem vom Staat besoldeten katholischen Kultus verbleiben sollen.

Durch dieses Gesetzesgewebe ist also eingeleitet:

1) daß die katholischen Pfarreien des Kantons Genfs nächster Tage mit vom protestantischen Staat gewählten sogenannten eingedrungenen Staats-Geistlichen besetzt und denselben die Kirchen und Pfarrhäuser übergeben werden;

2) daß die rechtmäßigen, kanonisch eingesetzten Pfarrer und die kirchentreuen Katholiken, welche die große Mehrheit bilden, sich ohne Kirchen und Pfarrhäuser befinden, für ihren Kultus selbst sorgen und überdieß für den Unterhalt der Staats-Pfarrer steuern müssen!

So geht Carterets Wort in Erfüllung: «Ce qu'il nous faut, c'est «que l'église s'en aille avec rien, «avec le baton et la besace.»

— Die gegen Hrn. Abbe Rinderknecht eingeleitete Untersuchung, welche seiner Zeit von den Kirchengegnern ausposaunt wurde, ist nun geschlossen und hat mit der vollständigen Unschulds-Erklärung des Angeschuldigten geendet. Hr. Rinderknecht tritt nun seiner Seits als Kläger gegen die schlechtbeleumdete Familie auf, welche das Gerücht in Umlauf gesetzt hatte.

— (Neueres.) An den **Staatswahlen** vom 12. Oktober haben die **Katholiken sich nicht betheiligt.** Die Pfarreien des Kantons sind laut kirchlichen Gesetzen nicht vakant, sondern rechtmäßig schon besetzt; die Katholiken finden sich daher im Gewissen verpflichtet, an den vom Staat ausgeschriebenen und nach ihrer Ansicht schismatischen Neu-Wahlen nicht mitzuwirken.

Drei öffentliche Erklärungen kündeten dieß zum voraus an, nämlich:

1) eine Proklamation sämmtlicher katholischen Geistlichen des Kantons Genf;

2) eine Proklamation der Gemeindevorsteher der katholischen Ortschaften;

3) ein Aufruf katholischer Bürger der Stadt Genf.

Wir bedauern, wegen Raummangel diese drei Aktenstücke nicht mittheilen zu können, werden jedoch auf diejenigen des Klerus zurückkommen.

— Bischof Mermillod, als er polizeilich abgefaßt und über die Grenze geführt wurde, bemerkte dem Polizeikommissär: „Sie entfernen das Weihwasser „und behalten das Petroleum." — Jüngster Zeit wurde Genf von mehreren Feuerbrünsten heimgesucht und die Zeitungen erinnerten an obigen Ausspruch Mermillods. Wie lange wird es noch anstehen, bis das Gerücht verbreitet wird, der Bischof stecke hinter diesen Feuerbrünsten? Wer den Bischof zum Verräther stempeln kann, kann ihn auch zum Mordbrenner machen.

— Die Römisch-Katholischen haben sich am 12. d. an den Staatspfarrwahlen nicht betheiligt und so durch ihre Abstention eine neue Verwahrung gegen Hyazinth u. Comp. eingelegt.

Rom. Das Befinden des hl. Vaters ist immer vortrefflich; alle gegentheiligen Versicherungen der liberalen Presse sind nur einfältige Erfindungen.

Personal-Chronik.

Luzern. Zum Kaplaneiverweser von Schüpfheim wurde Hochw. Hr. Vikar Jakob Hüsler und zum Lateinlehrer am Progymnasium in Willisau Hochw. Hr. Kuratkaplan Imfanger in Immensee gewählt.

Thurgau. Hochw. Hr. Ferdinand Schmid wurde zum Pfarrer von Sirnach ernannt.

Graubünden. Zum Professor an der Klosterschule in Disentis wurde Hochw. Herr Egger, bisher Kaplan in Schübelbach, Kt. Schwyz, ernannt.

Schwyz. Als Pfarrer von Inner-Wäggithal wurde Hochw. Hr. Kümmin von Freienbach, bisher Seminarist in Chur, gewählt.

In Galgenen wurde Hochw. Hr. Vikar Pfister von Tuggen als Pfarrer gewählt, an die Stelle des als Domherr nach Chur abreisenden Hochw. Hrn. Brügger.

Zum Kaplan in Schübelbach wurde Hochw. Herr Kaplan Bamert in Wollerau gewählt.

Bücher- und Zeitschriften-Schau.

a) **Zeitgemäße Broschüren** von **Hülskamp** (Münster Russel). Des **siebenten Bandes** V. **Heft** enthält: Bedeutung der germanischen Frauen für die Verbreitung des Katholizismus von A. Redner. VI. **Heft:** G. M. Wittmann, ein priesterliches Musterbild von P. Mittermüller. VII. und VIII. **Heft:** Das konfessionslose Christenthum von A. Conrad. IX. und X. **Heft:** Columbus von R. Baumstark.

b) **Katholische Bewegung** von D. Rody (Würzburg Wörl). VII. und VIII. **Heft** bringen: Rundschau. Die wahren Reformatoren der Kirche. Christliche Ehe. Mäßigkeitsvereine in Großbritanien. Was ist ein kath. Pfarrer? Kathol. Bewegung in den Niederlanden. Christliche und moderne Gesetzgebung. Rheinfahrt. Chronik. Miszellen. Literatur 2c. 2c.

c) **Kath. Missionen** (Freiburg Herder). II. **Heft:** Japanesische Kirche im 19. Jahrh. Faröer. P. Schall. Garrelon. Missions-Nachrichten. Miszellen.

d) **Wanderbuch** von **C. Häring** (Würzburg Wörl). VI. **Heft**: Schweiz (Furka, Wallis, Lausanne, Genf, Freiburg, Bern, Neuenburg, Solothurn, Olten).

e) **Weckstimmen** (Wien Sartori). Des vierten Jahrgangs VII. Heft bringt: Der Lindentoni, oder der Bauer wie er sein soll von Hans am See (Dr. Hansjakob). Das VIII. **Heft**: Weltausstellung außer dem Prater von A. Schermer.

f) **Zeitgeist** (Würzburg Wörl). Des ersten Bandes II. **Heft**: Volksschule im Lichte des Christenthums von H. Ley.

g) **Kompaß** (Würzburg Wörl). Des zweiten Bandes IX. **Heft**: Was verdankt die Welt dem Papstthum? von Schuler. X. **Heft**: Die Ehe und ihre Abarten von P. A. Muth. XI. **Heft**: Merkwürdige Prophezeiungen von C. Häring. Bei diesem Anlaß bemerken wir, daß uns nun nachträglich auch das VII. **Heft** zugekommen ist, welches sechs Exemplare der berühmten Volksschrift: Bedenkliches für die deutschen Katholiken von Alban Stolz enthält.

h) **Alte und neue Welt**. XI. **Heft** (Einsiedeln Benziger). Inhalt: Wanderlied. Gedicht von Kerner. In der Prärie. Nacherzählt von Lina Freifrau von Berlepsch (Fortsetzung und Schluß). Das Faulhorn. Die Lichttelegraphie (Schluß). Von P. W. S. Der alte Komödiant. Erzählung von Hermann Hirschfeld (Fortsetzung). Die weiße Frau. Eine Jugend-Erinnerung von Eduard Eggert. Ueber Behandlung akuter Krankheiten mit Wasser. Aufsatz von T. Allerlei.

XII. **Heft**: Graf von Habsburg. Gedicht von Schiller. — Der alte Comödiant. Erzählung von Hermann Hirschfeld. — Kulturgeschichtliche Bedeutung des Kochsalzes. — Ueber den Löffel barbirt. Eine Polizeigeschichte von Walther von Münich. — Die afrikanischen und asiatischen Wüsten. Von Klein. — Das Aufsteigen des Hesperus. Nacherzählt von Lina Freifrau von Berlepsch. — Ueber Behandlung akuter Krankheiten mit Wasser. — Allerlei: Die Fliege. — Auf dem grünen Markt in Nürnberg. — Der amerikanische Bienenjäger. — Maria Waldrast in Tyrol. — Das Austrocknen neuer Wohnungen. — Woher stammt die Myrrhe? — Bleib unter Deinesgleichen. — Preis-Rebus ꝛc.

Inländische Mission.

Bei der Expedition eingegangen:

Aus der Pfarrei Wuppenau	Fr. 22. —

Für die kathol. Genossenschaft Zürich.

Aus der Pfarrei Neuendorf	Fr. 61. —
Vom Tit. Pfarramt Kestenholz	„ 5. —
Vom Tit. Pfarramt Niederbuchsiten	„ 4. —
Aus der Pfarrei Wuppenau	„ 40. —

Corrigenda in Nr. 41.

Seite 566, 2. Spalte, Lin. 9 von oben: Lehrermangel statt Lehrermonopol.

Seite 566, 2. Spalte, Lin. 10 von oben: Gemeindeschulen, statt — schüler.

Seite 567, 1. Spalte, Lin. 25 von unten: windiges, statt würdiges.

Seite 567, 1. Spalte, Lin. 5 von unten: Mahnung, statt Fassung.

☞ Ende dieser Woche wurde Nr. 10 der „Pius-Annalen" versandt.

Provisions-Reisender

für die Schweiz, der Private und den hohen kath. Klerus besucht, wird gesucht, Muster keine, Provision 20%; das Uebr. unter H. L. in München, Schommerstraße Nr. 19. H-16-Mch. 55³

Geschwister Müller

in Wyl, Kanton St. Gallen,

empfehlen der hochwürdigen Geistlichkeit und verehrlichen Kirchenbehörden ihr wohlassortirtes Lager von Kirchenparamenten und aller zum Gebrauch bei kirchlichen Funktionen und zur Ausschmückung der Gotteshäuser dienlichen Gegenständen, als: Meßgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Traghimmel, Fahnen, Stolen, Monstranz- und Ciborienvela ꝛc., sowohl aus bloß gewobenem Gold-, Seiden- und Wollenstoffen, als auch mit Gold-, Silber-, und Seidenstickereien; — Chorröcke, Alben, Altartücher, Ministrantenhemden, Corporalien (von schönstem Leinengebild) Purifikatorien, Pallen ꝛc. — Ministrantenröcke, Bahrtücher, Cingula, Lampenquasten ꝛc; — ferner Metallwaaren, Missale, Holzschnitzwaaren ꝛc. ꝛc. — Auch halten wir Lager von Stoffen, Borten, Fransen, Leinwand, Spitzen ꝛc., welches wir ebenfalls zu geneigter Abnahme höflichst empfehlen.

Reparaturen werden prompt und billigst besorgt. 10

Vorzügliches Mittel gegen

Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung eine Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis innert 4 — 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung 1 Fr. 50 Rp. und einer Doppeldosis 3 Fr.

Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim Eigenthümer

14 **Balthasar Amstalden** in Sarnen (Obwalden).

Antiquarisches Verzeichniß 123,

Katholische Theologie.

Dieser soeben erschienene neue Catalog enthält u. A. eine Anzahl **hervorragender, größerer theologischer Hauptwerke.**

Ich bitte alle Interessenten, denselben frankirt zu verlangen; er steht **gratis** zu Diensten.

56) **Felix Schneider** in Basel.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.